

Prüfung wie folgt durchführen:

Bei dem eingerasteten 1. Zahn darf keine Bremswirkung vorhanden sein.

Die Differenz der Radumfangkräfte (linkes/ rechtes Rad) darf max. 30% vom größeren Wert abweichen (gemessen auf dem Rollenprüfstand).

Bei größeren Abweichungen der Radumfangkraft: Neueinstellung vornehmen!

Eine Blockierbremsung mit der Handbremse muß möglich sein.

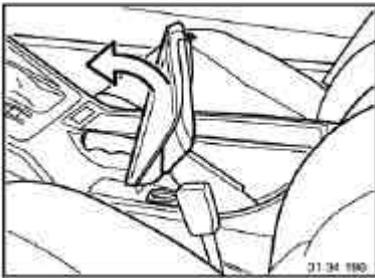
Die Handbremse muß neu eingestellt werden, wenn der Betätigungsweg größer als 10 Zähne ist.

Hinweis:

Eine fachgerechte Einstellung der Handbremse ist nur möglich, wenn die Handbrems-Bowdenzüge und alle beweglichen Teile der Handbremse leichtgängig und funktionsfähig sind.

Eine Grundeinstellung der Handbremse ist erforderlich bei:

- Erneuerung der Handbremsbacken.
- Erneuerung der Bremsscheiben.
- Zurückgestellter Nachstelleinheit.
- Zu großem Betätigungsweg (10 Zähne).
- Erneuerung der Handbrems- Bowdenzüge



1. Einstellvorschrift für Bremsbacken (Grundeinstellung)

Abdeckmanschette ausheben.

Selbstsichernde Muttern an den Bowdenzügen lösen, bis diese ganz entspannt sind.

Für diese Arbeit einen Rohrsteckschlüssel oder eine lange Stecknuß verwenden!

An den Hinterrädern jeweils eine Radschraube ganz herausdrehen.

Das Rad verdrehen, bis in der Gewindebohrung die Einstellschraube sichtbar wird.

Einbauhinweis:

Radschraube montieren und festziehen.

Anziehdrehmoment,

siehe Technische Daten 36 10 1AZ.

Einstellschraube mit einem Schraubendreher verdrehen, bis sich das Rad nicht mehr drehen läßt.

Anschließend die Einstellschraube 10 Rasten lösen.

2. Einstellvorschrift für Handbrems-Bowdenzüge

Nach erfolgter Grundeinstellung müssen vor Einstellung der Bowdenzüge die Einstellmuttern gleichmäßig zur Anlage gebracht werden.

Anschließend muß der Handbremshebel 5 mal mit ca. 400N Handhebelkraft bei betätigtem Löseknopf angezogen werden.

2.1 von Hand

Handbremshebel 2 Zähne anziehen und Einstellmuttern soweit nachstellen, bis die Bremswirkung beginnt.

Handbremse lösen, Räder müssen sich frei drehen lassen.

Zündung einschalten, Kontrolleuchte muß bei gelöster Handbremse aus sein.

1.Zahn: Keine Bremswirkung; Kontrolleuchte kann brennen.

2.Zahn: Die Bremswirkung muß einsetzen, die Kontrolleuchte muß brennen. Wenn die Leuchte nicht brennt, muß der Schaltkontakt am Handbremshebel eingestellt werden.

2.2 auf dem Rollenprüfstand

0.Zahn (Handbremse gelöst):

Fahrzeuge mit Schaltgetriebe: Schalthebel in Leerlaufstellung.

Fahrzeuge mit Automatik-Getriebe: Wählhebel in Stellung "N".

Radumfangskraft im Leerlauf ? 150 N.

1.Zahn: Keine Bremskrafterhöhung; Kontrolleuchte kann brennen.

2.Zahn: Kontrolleuchte muß brennen.

3.Zahn: Bremskrafterhöhung.

4.Zahn: Handbrems-Bowdenzüge nachstellen, bis auf der Bremskraftanzeige ? 550 N erreicht werden.

3. Einbremsen der Duo-Servo-Handbremse

Bei nachlassender Bremswirkung, Bremsscheiben- und/oder Bremsbackenwechsel, gilt folgende Einbremsvorschrift:

3.1 Auf Rollenprüfstand

Handbremshebel betätigen, bis die Radumfangskraft an beiden Rädern mindestens 800 N beträgt.

Handbremshebel nach ca. 40 Sekunden lösen.

3.2 Bei Straßenfahrt

(möglichst auf Betriebsgelände bzw. unbefahrener Straße)

Bei ca. 40 km/h den Handbremshebel soweit betätigen, bis eine Bremswirkung spürbar ist.

Handbremshebel in die nächste Raste ziehen und ca. 400 m weiter fahren.

Grundbedingung ist eine gleichmäßige Einstellung der Handbremse.

Hinweis:

Einbremsvorgang ggf. wiederholen, Bremse ausreichend abkühlen lassen.